

## ZUR GESCHICHTE DES KINDERGARTENWESENS IN BAYERN - ANFÄNGE ÖFFENTLICHER KLEINKINDERERZIEHUNG UND GRUNDLEGENDE KONZEPTIONELLE DEBATTEN

### Anfänge

"Die Sache finde ich gut, nur soll in dieser Schule noch gar kein Unterricht, sondern bloß Erziehung zur Frömmigkeit, zur Reinlichkeit etc. sein, auch keine Arbeit, sondern jugendlicher Frohsinn..." (Ziegler 1935, 168) urteilte König Ludwig I. von Bayern am 4. August 1833 in einem Genehmigungsverfahren um die Einrichtung einer "Kleinkinderschule" in München und gab damit den neu entstehenden Anstalten zur Kleinkinderbetreuung seinen Segen. Dieses königliche Wohlwollen hat nicht unmaßgeblich den raschen Ausbau der Kleinkinderbewahranstalten in Bayern befördert.

Seit Mitte der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts waren Kleinkinderschulen oder -bewahranstalten, so die häufigsten Bezeichnungen, zu einem vieldiskutierten Thema der gebildeten, bürgerlichen Welt geworden.

Zwar gab es vorher schon vereinzelt Warteschulen oder Strickschulen, in denen kleine, nicht schulpflichtige Kinder betreut wurden, aber die Kenntnis davon war regional begrenzt. Eine überregionale Diskussion um die Notwendigkeit einer außerfamilialen, öffentlichen Kleinkindererziehung (zum Begriff vgl. Erning 1979, 135ff.) entstand in Deutschland erst, als 1826 Samuel Wilderspains Handbuch "On the Importance of Educating the Infant Poor" in einer von dem Wiener Joseph Wertheimer besorgten Übersetzung unter dem Titel "Über die frühzeitige Erziehung der Kinder und die englischen Kleinkinderschulen oder Bemerkungen über die Wichtigkeit, die kleinen Kinder der Armen im Alter von anderthalb bis sieben Jahren zu erziehen" vorlag.

Unter dem Einfluß dieses Werkes wurde nun die gesellschaftspolitische Wirksamkeit derartiger Anstalten erörtert - sie schienen den Zeitgenossen ein Heilmittel gegen die offenkundig werdenden Schäden der Zeit zu bieten.

Die Auswirkungen der wachsenden Verarmung breiter Bevölkerungsschichten sowie die in der Frühindustrialisierung sich abzeichnende Proletarisierung erzwang eine Lohnerwerbstätigkeit auch von Frauen und Müttern, deren unbeaufsichtigte Kinder zu verwahrlosen drohten. Prophylaktische Erwägungen standen im Vordergrund der neuen Anstalten: durch Beaufsichtigung und Bewahrung sollten die Kinder vor körperlicher und sittlicher Verwahrlosung geschützt wer-

den. Zur Entlastung der Eltern sollte vor allem die Freistellung der Mütter zur Erwerbstätigkeit beitragen, da das Familieneinkommen in den unteren Schichten durch den Verdienst des Mannes nicht mehr gesichert war.

Diese von bürgerlichen Schichten im Rahmen privater Wohltätigkeit initiierte Fürsorge entsprang neben den humanitären und caritativen Motiven jedoch auch aus der Sorge vor einer Umschichtung der Eigentumsverhältnisse. Die wachsende Armut nährte die Furcht vor einer Unzufriedenheit der Massen, der man u.a. durch Einrichtungen der Kinderbetreuung zuvorzukommen suchte. Mit diesem Entlastungsangebot hoffte man, die Eltern mit ihren ärmlichen Lebensumständen zu versöhnen und gleichzeitig die Kinder zu fügsamen Mitgliedern der gegebenen Gesellschaftsordnung zu erziehen, indem man sie einem rigiden Anpassungsdruck unterwarf, der sich in der Hinführung zu Tugenden einer "proletarischen Sittlichkeit" (Reyer 1983, 173f.) wie Gehorsam, Fleiß, Arbeitsamkeit, Religiosität, Reinlichkeit und Pünktlichkeit ausdrückte und damit eine kritiklose Akzeptanz der bestehenden Standesverhältnisse erwirken sollte. "... die Achtung, die man ihnen von Kindesbeinen an für die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse einflößt; die frühzeitige unausgesetzte Subordination, unter welcher sie stehen, die Gewöhnung an Frohsinn und Lebensmuth, indem man sie frühzeitig lehrt, daß man jedem Dinge, jedem Verhältnisse eine schöne Seite abgewinnen kann, sind ebenso viele Schutzwehren gegen Unzufriedenheit und Ungentügsamkeit" formulierte Wertheimer (Wilderspin 1826, 306f.) unmißverständlich 1826 in seinen kommentierenden Zusätzen zum Text Wilderspains.

Während der Restaurationsphase der 20er und 30er Jahre wurde insbesondere durch diese Kommentare Wertheimers das Interesse der Öffentlichkeit geweckt. Erste behördliche Verfügungen in Preußen 1827 (Abdruck bei Dammann/Prüser 1981, 17) und 1828 bezeugen eine Hellhörigkeit und Wachsamkeit der Regierungen, auch wenn sich das Problem der Armenerziehung in den ersten Phasen der industriellen Revolution in Deutschland noch nicht in der Schärfe wie in England stellte.

Diese Erörterungen über den gesellschaftlichen Nutzen einer frühzeitigen Armen-erziehung führten in den 30er Jahren in ganz Deutschland zu einer ersten Gründungswelle von Kleinkinderschulen. In Bayern sind die ersten Kleinkinderbewahranstalten nachweisbar (Gutbrod 1884, 131ff.) im Jahre

1831 in Nürnberg  
1832 in Ansbach, Burgfarnbach, Nürnberg,  
1834 in Augsburg, Bayreuth, München (2),  
1835 in Augsburg (2),  
1836 in Nürnberg, Schweinfurt, Würzburg,  
1837 in Fürth, München.

Die rasche Zunahme der Einrichtungen wurde vom bayerischen Staat sorgfältig registriert. Eine erste Zählung wies 1833/34 bereits 8 Anstalten (einschließlich denen in der linksrheinischen Pfalz) auf.

Die amtliche Statistik zählte im Jahr 1851/52 insgesamt 91 Anstalten, im Jahr 1884/85 sind es 368 und 1911/12 schließlich 795. In diesen Kleinkinderbewahranstalten und Kindergärten wurden 1911/12 rund 71.000 Kinder betreut, was einem Platzangebot von etwa 14% bezogen auf die Altersgruppe der 3- bis 6jährigen Kinder entsprach (vgl. Erning 1983, 325ff.).

## **Gesetzliche Regulierungen**

Bereits im Jahr 1839 wurden auf Befehl des Königs Ludwig I. durch die Kammer des Innern "Allgemeine Bestimmungen die Errichtung und Beaufsichtigung der Kleinkinderbewahranstalten betreffend" erlassen (Abdruck bei Döllinger 1853, 588ff.).

Die Ausführlichkeit der 18 Paragraphen und die Regelungsdichte dieser "Allgemeinen Bestimmungen" erlauben es, von einem ersten bayerischen Kindergartengesetz zu sprechen, dessen inhaltliche Fixierungen die staatliche Wertschätzung dieser neuen Einrichtungen als einer Form der Armenerziehung erkennen lassen.

Diese "Allgemeinen Bestimmungen" sind zugleich die ersten deutschen gesetzlichen Bestimmungen, die jedoch ohne Nachfolge in den übrigen deutschen Bundesstaaten blieben. Preußen begnügte sich z.B. im gleichen Jahr 1839 in der Ausführungsinstruktion über das Privatschulwesen lediglich mit einer nur wenige Zeilen umfassenden Modifizierung des "Watschulparagraphen" 24 des Regulativs über das Privatschulwesen von 1812 (Abdruck bei Rönne 1855, 294); andere Staaten blieben im 19. Jahrhundert ganz ohne gesetzliche Regelungen.

Nach den "Allgemeinen Bestimmungen" werden die Kleinkinderbewahranstalten als "Privatinstitute" eingestuft und fallen damit unter die Regelungen für die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten. Sie bedürfen der "obrigkeitlichen Bewilligung", ihre Einrichtung ist überall zu befördern, wo ein Bedürfnis festzustellen ist und die notwendigen Mittel beizutreiben sind. Der Zweck der Anstalten ist, noch nicht schulreifen Kindern "Aufenthalt und Pflege" angedeihen zu lassen, "wie solche von verständigen und gewissenhaften Eltern... gewährt zu werden pflegen".

Deswegen wird auch die sonst übliche Bezeichnung als "Kleinkinderschule" in Bayern untersagt und der Name "Kleinkinderbewahranstalt" vorgeschrieben (§ 1-2). Die folgenden §§ 3-8 behandeln die Beschäftigungsweise der Kinder, die von jeglicher Überforderung frei sein soll: In Anlehnung an das Wort des Königs

von 1833 wird im § 3 ausdrücklich bestimmt, "daß die freie und naturgemäße Entwicklung des kindlichen Gemüthes durch steife Förmlichkeiten nicht gehemmt, der jugendliche Frohsinn" durch schulmäßigen Unterricht "nicht verkümmert" werden dürfe.

Da vorzugsweise Kinder von armen Eltern aufgenommen werden, sollen in den Bewahranstalten jegliche Verwöhnung und Verweichlichung vermieden und keine Bedürfnisse geweckt werden, "die in den spätern Lebensjahren nicht mehr befriedigt werden können". Stattdessen soll "für einen Stand erzogen werden", welcher "Lust und Liebe zu anstrengender Arbeit und möglichste Beschränkung seiner Bedürfnisse... zu seinem äußern Lebensglücke nöthig hat". Ein eigentlicher Unterricht darf nicht stattfinden. Lesen, Schreiben und Rechnen zu lernen wird untersagt, gestattet wird nur als Vorübung für die Schule das Kennenlernen der Buchstaben und Zahlen. Jegliche Beschäftigungsweise soll aber zu einem "fortwährenden Spiele, d.i. zu einer leichten und geregelten, zu einer anregenden, anziehenden und zweckmäßig abwechselnden Unterhaltung" für die Kinder gemacht werden.

Die gesamte Erziehungsweise sei daraufhin abzustellen, daß die Kinder "sich ganz von frommem, christlich religiösem Sinne durchdrungen fühlen". Das Erzählen erbaulicher Geschichten, die Betrachtung von Bildern und Gegenständen, die Einprägung von Denksprüchen und Liederversen sowie die Ausübung leichter Handarbeiten habe auf diesen "Mittelpunkt aller wahren Erziehung" Rücksicht zu nehmen. Beispiel und Gewöhnung müsse die "ganze Behandlungs- und Erziehungsweise" leiten, damit "Aufrichtigkeit und Offenheit, Schamhaftigkeit und Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit, Dienstfertigkeit und Mäßigung, Dankbarkeit und Liebe, strenger Gehorsam und Freude an nützlicher Tätigkeit sammt andern Tugenden des kindlichen Alters" den Kindern "gleichsam zur andern Natur werden, und jenen eigentlich sittlich frommen Sinn oder Charakter begründen, welcher dem Staate und der Kirche eine sichere und erfreuliche Bürgschaft für die Zukunft gewährt."

Die §§ 9-12 regeln die behördliche Aufsicht und die Anforderungen an das Personal. Eine besondere Ausbildung wird für die Wartfrauen und Leiterinnen der Anstalten nicht vorausgesetzt. "Es genügt vielmehr vollständig, wenn dergleichen Leute das gegründete Zeugniß eines frommen Sinnes, eines unbescholtenen Rufes und eines tadellosen Wandels für sich haben" und mit Kindern umzugehen verstehen.

Die folgenden §§ 13 und 14 bestimmen die Freiwilligkeit des Besuchs sowie die Berechtigung der Vorsteher, von den Eltern die Einhaltung bestimmter Besuchsregeln zu verlangen. Die restlichen Paragraphen enthalten Bestimmungen über die

private und nichtöffentliche Finanzierung der Anstalten, über die Vermögensverwaltung und schließlich über das Verfahren bei Auflösung einer Bewahranstalt.

Nicht geregelt werden in diesen Bestimmungen Fragen der räumlichen Ausstattung sowie einer - für die Kinder und das Personal - zumutbaren Gruppengröße.

Daß eine spezifische pädagogische Vorbildung für das Betreuungspersonal nicht notwendig sei, führte indes in der Praxis entgegen den Bestimmungen meist doch zu schulischen Formen der Unterrichtung: War dies doch die einzige Methode, die die Wartfrauen aus eigener Erfahrung kannten und die auch von den Eltern der Kinder gutgeheißen wurde.

Deswegen wurden 1846 in einem eigenen Erlaß die Bestimmungen hinsichtlich der Beschäftigungen wieder in Erinnerung gerufen. Ferner wurde es den Ortsschulbehörden in diesem Erlaß zur Pflicht gemacht, die ortsansässigen Ärzte zur hygienischen Überwachung der Anstalten hinzuzuziehen.

1847 wurden die religiösen Übungen Gegenstand eines Erlasses: Da eine Scheidung der Kinder nach Konfessionen zwar möglich, aber nicht nötig sei, wurde bestimmt, daß jedes Kind zu den in seiner Konfession üblichen religiösen Gebräuchen und Gebeten angehalten werden solle, damit keine "Religionsgleichgültigkeit" eintrete. 1852 wurden die Provinzialregierungen aufgefordert, die Errichtung von Bewahranstalten auch "auf dem platten Lande" anzuregen und nach Kräften zu fördern (Abdruck bei Döllinger 1853, 593f.). Diese gesetzlichen Regelungen blieben bis 1910 in Kraft und wurden dann durch die "Allgemeinen Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb von Kinderbewahranstalten" (Ministerialblatt 1910, Nr. 40) ersetzt.

Diese neuen Bestimmungen, denen "in der Hauptsache die Form einer Anleitung und Unterweisung gegeben" ist, geben eine zeitgemäße Anpassung jedoch lediglich in den Fragen der Gesundheitserziehung und der räumlichen Ausstattung, die nun der der übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten "tunlichst" entsprechen soll.

Neu ist auch die Begrenzung der Gruppengröße: "die Zahl der einer Aufsichtsperson zugewiesenen Kinder soll, abgesehen von zufälligen und vorübergehenden Mehrungen, nicht über 50-60 betragen und darf auch bei besonderen örtlichen Verhältnissen 80 nicht überschreiten."

Die Anmerkungen zu den Beschäftigungen der Kinder stellen lediglich Umformulierungen der entsprechenden Bestimmungen von 1839 dar.

Auch die Bestimmungen hinsichtlich des Personals spiegeln nicht den zwischenzeitlich erreichten Reflexionsstand über Ausbildungsnotwendigkeiten wider (vgl. Derschau 1987, 67ff.): Nur für die Leitung, nicht für das übrige Aufsichtspersonal wird als Sollbestimmung eine "entsprechende allgemeine Bildung sowie die theore-

tische und praktische Berufsausbildung" ohne weitere konkrete Ausführung gefordert.

Es sei jedoch "darauf hinzuwirken, daß wenigstens die neuaufzustellenden Leiterinnen größerer Anstalten eine entsprechende Fachschule besucht und durch erfolgreiche Ablegung einer Prüfung den Nachweis ihrer Befähigung erbracht haben." Nach diesen Sollbestimmungen war es auch weiterhin möglich, daß das Hilfspersonal außer einer praktischen Eingewöhnung keine besondere Ausbildung vorzuweisen brauchte und daß die formale Qualifizierung des pädagogischen Personals nach sehr unterschiedlichen Standards erfolgen konnte.

### **Trägerschaft und Finanzierung**

In der Regel wurden Kleinkinderschulen und -bewahranstalten im 19. Jahrhundert durch private Wohltätigkeit ins Leben gerufen. Die meist bürgerlichen Initiatoren bedienten sich dabei der Rechtsfigur des Vereins, um Finanzmittel zusammenzutragen und zweckbestimmt einzusetzen. Zudem diente die Vereinsform auch dazu, eventuelle Regreßpflichten, die beim Betrieb einer Anstalt entstehen konnten, auf das Vereinsvermögen zu beschränken und eine Privathaftung zu verhindern. Auch von den Kirchen eingerichtete Kleinkinderbetreuungseinrichtungen wurden meistens in der Rechtsform eines gesonderten Vereins begründet.

Die nach dem Vereinsrecht (Reyer 1984, 28ff.) notwendige staatliche Genehmigung bot dabei die Gewähr, daß nur staatsloyale Gruppierungen als Träger von Betreuungseinrichtungen tätig werden konnten. Zudem konnte jederzeit die Genehmigung zum Betrieb einer Kleinkinderbewahranstalt von den Distriktsbehörden widerrufen werden, da diese als "Privatinstitute" der "obrigkeitlichen Bewilligung", wie die Allgemeinen Bestimmungen 1839 festlegten, unterworfen waren.

Die Wirksamkeit dieser Vereine dauerte unterschiedlich lange. Angewiesen auf Beiträge der Mitglieder, die geringen Aufsichts- und Kostgelder der Eltern, die Spendenfreudigkeit der Bürger sowie meist unregelmäßige kommunale Zuschüsse bestand stets die Gefahr eines defizitären Jahresabschlusses. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung bestand im 19. Jahrhundert noch nicht, dieser wurde erstmalig im Bayerischen Kindergartengesetz von 1972 formuliert (Erning 1987b, 82ff.).

Vereinsauflösungen waren deshalb häufig, jedoch wurde in vielen Fällen die Trägerschaft der Einrichtungen von der Kommune oder den Kirchenstiftungen übernommen.

So übernahm die Stadt München bereits 1907 die 23 Einrichtungen des "Kindergartenvereins" (Lex 1928, 1ff.). Andere Vereine fallierten in der Zeit der Inflation, als das Vereinsvermögen dahinschmolz.

Nur wenige Vereine bestanden über einen Zeitraum von 100 Jahren: Zu diesen zählt der Bamberger "Verein für die Kleinkinderbewahranstalt", der 1839 gegründet erst im Jahre 1952 sich auflöste und das Vereinsvermögen der Kirchenstiftung St. Martin übergab (vgl. Erning 1989).

Der letzte noch bestehende Trägerverein ist der "Kinderschulverein" in Aschaffenburg, der 1987 sein 150jähriges Bestehen feiern konnte (vgl. Körner 1987).

Die Finanzlage führte in den Einrichtungen überall zu einer sparsamsten Wirtschafts- und Betriebsführung. Da aber viele Einrichtungsträger ihre Arbeit als eine "Nothilfe" für Kinder der ärmeren Bevölkerungsschichten betrachteten, verband sich die wirtschaftlich erzwungene Sparsamkeit nahtlos mit den Interessen einer gesellschaftspolitisch fundierten Armenerziehung, deren oberstes Gebot es war, die Kinder nicht "über ihren Stand" zu erziehen und jegliche "Verwöhnung" zu vermeiden (Hübener 1888, 289).

Die überwiegende Mehrzahl der Kinderbetreuungseinrichtungen in Bayern war konfessionell orientiert. Auch die bürgerlichen Trägervereine haben meist Betreuungsverträge mit kirchlichen Kongregationen geschlossen und ihnen die Betriebs-trägerschaft übertragen. Zu dieser Entwicklung hat beigetragen, daß der Aufschwung der weiblichen Kongregationen im 19. Jahrhundert diese nach neuen Arbeitsgebieten suchen ließ und daß zum anderen auch die finanziellen Konditionen für die Trägervereine bei der Anstellung einer Ordensschwester günstiger waren als bei Laienkräften. Ebenso ließ sich das Problem der Personalkontinuität mit Hilfe einer Ordenskongregation leichter lösen.

Diese organisatorischen Modalitäten haben dazu geführt, daß der Anteil der Kindergärten gegenüber der Zahl der Bewahranstalten von einem Viertel im Jahr 1884/85 (75 zu 293) auf ein Zehntel im Jahr 1911/12 (83 zu 712) (Beiträge zur Statistik 1887, 224ff. und Statistisches Jahrbuch 1913, 334) zurückging.

## **Betreuungspersonal**

Die Zielbeschränkung der Bewahranstalten, Kinder der ärmeren Schichten zu einer "proletarischen Sittlichkeit" zu erziehen, erforderte zunächst keine besondere Ausbildung der Wartfrauen. Die Anleitung der Kinder zu Reinlichkeit und Gehorsam und die Gewöhnung an einen frommen Sinn wurde vom Trägerverein mittels der "Aufsichtsdamen" überwacht: Damen aus der Bürgerschaft übernahmen ehrenamtlich die Aufgabe, täglich in der Bewahranstalt nach dem Rechten zu sehen und die Wartfrau zu kontrollieren. Die Unselbständigkeit der Position einer Wartfrau wurde noch dadurch unterstrichen, daß in vielen Bewahranstalten

für die "ernsteren" Übungen zur Zahlen- und Buchstabenkenntnis Volksschullehrer angestellt waren, die stundenweise in der Bewahranstalt Dienst taten.

Erst die Entwicklung eigener Ausbildungsgänge im Rahmen der Fröbelschen Kindergartenpädagogik sowie innerhalb klösterlicher Kongregationen brachte eine Ablösung dieser Praxis.

Der erste Ausbildungslehrgang zur "Kleinkinderschullehrerin" mit einer Dauer von wenigen Monaten wurde durch Theodor Fliedner 1836 in Kaiserswerth eingerichtet. Die Ausbreitung des Diakonissenamtes in der protestantischen Kirche führte rasch zur Gründung weiterer "Mutterhäuser", denen wie z.B. dem Mutterhaus in Neuendettelsau (vgl. Löhe 1868) nach dem Vorbild von Kaiserswerth Bewahranstalten als praktische Ausbildungsstätten beigelegt wurden.

Auf katholischer Seite wurde der erste Ausbildungsgang in Bayern Anfang der 40er Jahre in München von den "Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau" eingerichtet und im Laufe der Zeit zu einem einjährigen Kursus ausgebaut. Um 1850 gab der Orden einen (heute nicht mehr auffindbaren) "Leitfaden für Kinderbewahranstalten" heraus, der ebenso wie "Der katholische Kindergarten" (1872) des Ordensspirituals P. Siegert dem Unterricht zugrundegelegt wurde. Im Jahre 1881 umfaßte der Lehrplan neben der pädagogischen Unterweisung Sprach- und Sachunterricht, Zeichnen, Handarbeitsunterricht, Musik und Turnen. Diese Fächer mit insgesamt 16 Wochenstunden wurden ergänzt durch eine praktische Ausbildung von 15 Stunden wöchentlich sowie durch eine hauswirtschaftliche Ausbildung. Allein vom Orden der "Armen Schulschwestern" wurden bis 1920 über 650 "Kinderschwestern" ausgebildet (Ziegler 1935, 129f).

Andere Ordenskongregationen folgten dem Beispiel der "Armen Schulschwestern" und richteten eigene Ausbildungsstätten ein. Da aber eine einheitliche staatliche Ausbildungsregelung in Bayern bis nach dem 2. Weltkrieg ausstand, reichte das Niveau der Ausbildung von einer praktischen Eingewöhnung nach Art einer Handwerkslehre bis zu einjährigen spezifischen Ausbildungslehrgängen. Auch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts war ein Dienst von nur mangelhaft ausgebildeten Ordensfrauen nicht ungewöhnlich.

Das erste Kindergärtnerinnenseminar in Bayern wurde 1870 in München als eine private Anstalt eingerichtet. Die hier in einem zunächst einjährigen, seit 1911 zweijährigen Kursus ausgebildeten Kindergärtnerinnen konnten vom Münchener Kindergartenverein eine Anstellung erlangen. "Sie erreichten nach 1- bis 5jähriger unentgeltlicher voller Dienstzeit (32 Pflichtstunden wöchentlich) Anstellung gegen ein monatliches Taschengeld von 30 M. bei 30- bis 40jähriger Dienstzeit erreichten sie ein Höchstgehalt von 72 M. monatlich." (Lex 1928, 12)



Nach der Übernahme der Kindergärten durch die Stadt München änderte sich diese magere Besoldung. Seit 1907 wurden die Kindergärtnerinnen den Kanzleibeamtinnen und seit 1920 den Fachlehrerinnen der Volksschule gleichgestellt (Lex 1928, 2). Diese günstige Einstufung blieb in München bis zur neuen Tariffestsetzung in den 50er Jahren in Kraft. Von anderen Kommunen wurde dieses Münchener Beispiel der Kindergärtnerinnenbesoldung jedoch nicht übernommen. Bis in die 30er Jahre schwanken in Bayern die gezahlten Gehälter der Kindergärtnerinnen zwischen den Gruppen VI bis XI der Besoldungsordnung (Rundbrief 1930, Nr. 1598/29).

### **Die Konzeption der Kleinkinderbewahranstalten nach Johann Georg Wirth**

Das erste deutsche Handbuch zur Pädagogik der Bewahranstalten wurde von Johann Georg Wirth (1807 - 1851), dem Leiter der Augsburger Bewahranstalten, vorgelegt.

Neben einer frühen Bestandsaufnahme aller Bewahranstalten (1840a) und einem "Mütterbuch" mit Handreichungen zur häuslichen Erziehung (1840b) publizierte Wirth 1838: "Über Kleinkinderbewahr-Anstalten. Eine Anleitung zur Errichtung solcher Anstalten so wie zur Behandlung der in denselben vorkommenden Lehrgegenstände, Handarbeiten, Spiele und sonstigen Vorgänge..." Die umfangreiche Publikation im Umfang von 302 Seiten enthält in der ersten Abteilung einen Überblick über die Notwendigkeiten der inneren und äußeren Einrichtung einer Bewahranstalt. In der zweiten Abteilung folgen Überlegungen zur Didaktik und Methodik, die an den Beschäftigungsarten "Unterricht", "Arbeit" und "Spiel" exemplifiziert werden. In einer dritten Abteilung werden "besondere Vorgänge": Herausragende Feste im Jahresablauf, aber auch Geburtstage, Krankheits- und Sterbefälle von Kindern in die Überlegungen miteinbezogen.

Kennzeichnend für diesen umfassenden Beschäftigungskatalog ist, daß Wirth bei seinen Ausführungen die beiden negativen Pole der frühen Entwicklung, die bloße Verwahrung und die verschulende Pedanterie konzeptionell überwunden hat. Das zeigt sich insbesondere in seinen Bemerkungen zum Kinderspiel, das von ihm als eine "selbstgemachte Welt" verstanden wird, in der die Kinder "was sie im wirklichen Leben gesehen, gehört, erfahren haben, in ihre eigene Welt" (Wirth 1838, 263) übertragen. Neben der Respektierung der freien Spieltätigkeit tritt bei Wirth in Ansätzen bereits der Gedanke der Spielförderung auf.

Die - wenn auch erst in Ansätzen - feststellbare Zentrierung aller Beschäftigungen auf die kindlichen konkreten Lebensbedürfnisse unterschied das pädagogische

Konzept Johann Georg Wirths vom Lehrplan Wilderspains ebenso wie von den zahllosen Broschüren der Zeit über die Kleinkinderschulen.

Boten diese meist ein ungeordnetes Sammelsurium von Beschäftigungsvorschlägen, so sah Wilderspin die Kinder nur in einer Funktion als Schüler, denen ein fest umrissener Lehrplan zugemutet wurde, der sie strikt auf ihre spätere Funktion als Lohnarbeiter vorbereiten sollte.

Von Wirth selbst ist eine institutionalisierte Ausbildung des Personals für Bewahranstalten nie ins Auge gefaßt worden. So konnte seine auf praktischen Erfahrungen beruhende Konzeption nicht unmittelbar weiterwirken. Zudem bestimmten seit den 50er Jahren die Richtungskämpfe zwischen der Kleinkinderschule streng konfessionellen Zuschnitts und der Fröbelpädagogik die öffentliche Diskussion - das Werk Johann Georg Wirths geriet in Vergessenheit (vgl. Erning 1977, 1980).

Einigen Einfluß scheint Wirths pädagogisches Konzept jedoch auf die Ausbildung der "Armen Schulschwestern" genommen zu haben, deren Ordensgründerin Theresia Gerhardinger bei Wirth hospitierte (Ziegler 1935, 169).

Wie weitgehend dieser Einfluß war, läßt sich für die 40er und 50er Jahre nicht mehr feststellen. Der 1871 vom Ordensspiritual P. Siegert publizierte "Katholische Kindergarten" erwähnt jedenfalls Wirth nicht mehr.

### **Konzeptionsdebatte zwischen konfessionellen Bewahranstalten und dem Fröbelschen Kindergarten**

Der Ausbau von Einrichtungen zur Kleinkinderbetreuung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war begleitet von einer scharfen Auseinandersetzung um die Begründung und Zielsetzung öffentlicher Kleinkindererziehung (zum folgenden vgl. Reyer 1987, 43ff.).

Der Streit wurde zwischen Vertretern der Fröbelpädagogik und Vertretern konfessionell gebundener Kleinkinderschulen bzw. -bewahranstalten geführt, insbesondere zwischen dem "Deutschen Fröbel-Verband" (gegründet 1874) und dem "Oberlin-Verein" (gegründet 1871) als Verband der evangelischen Kleinkinderschulen; der entsprechende "Zentralverband katholischer Kleinkinderanstalten" wurde erst 1916 gegründet.

Die grundlegende Diskussion zwischen diesen Verbänden überschritt die Grenzen landesstaatlicher Entwicklung. Abhängig vom Geschäftssitz dieser Verbände - Preußen bzw. Berlin - wurde diese Diskussion weitgehend ohne bayerische

Beteiligung geführt, hatte aber Auswirkungen auf die weitere Entwicklung in Bayern.

Aus einem theologisch fundierten Verständnis von Familie leiteten die Vertreter konfessioneller Kleinkinderschulen ein normatives Familienbild mit strenger Rollenteilung für Mann und Frau ab. Die Tatsache mütterlicher Erwerbsarbeit konnte entsprechend nur als Notarbeit interpretiert werden, deren unmittelbare Folge eine Verwahrlosung der Kinder sein müsse (Neumann 1987, 82ff.).

Die Lösung der sozialen Probleme müsse, so die Hoffnung, auch eine Rückkehr zur alten, gottgegebenen Familienform beinhalten, in der die Mutter die ausschließlich Erzieherin der Kinder sei. Danach wurden Kleinkinderanstalten als momentan notwendige Einrichtungen begrüßt, ihre prinzipielle Existenzberechtigung jedoch bestritten. Der Aufnahmemodus in den konfessionellen Einrichtungen entsprach dieser Vorstellung: Nur Kinder, deren Mütter notwendig erwerbstätig sein mußten, sollten betreut werden. Zudem sollte eine Bedarfsweckung durch eine großzügige Bereitstellung von Plätzen vermieden werden, weil dadurch Eltern nur zur Abschiebung ihrer Kinder verführt würden.

Unter diesen restriktiven Vorzeichen konnte eine Ausweitung der Betreuung für alle Kinder und daraus folgend ein Verständnis der Kleinkinderanstalten als erster Stufe eines allgemeinen Bildungssystems von dieser Seite nicht gedacht werden.

Das aber war der Punkt, auf den die Vertreter der Fröbelpädagogik hinielten: Der Kindergarten sollte jedem Kind offenstehen als eine Bildungsmöglichkeit neben der Familie - der restriktiven Familienfürsorge der konfessionellen Verbände wurde ein allgemeines Bildungsprogramm gegenübergestellt.

Die Weiterentwicklung der Fröbelpädagogik durch Bertha von Mahrenholtz-Bülow (1811-1893) und besonders durch Henriette Schrader-Breyman (1827-1899) führte zudem zu einer Öffnung der Kindergärten in der Form der "Volkskindergärten".

In diesen Einrichtungen wurde der Bildungsgedanke Fröbels mit familienfürsorgereichen Prinzipien verbunden, hier fanden "nichtbürgerliche" Kinder neben den Kindern des Bürgertums, auf die sich der Kindergarten bislang beschränkt hatte, Aufnahme.

Dies führte zu einer Annäherung der beiden Lager und ebnete dem Fröbelschen Beschäftigungssystem den Weg in die Bewahranstalten und Kleinkinderschulen.

Auf dieser unteren Ebene einer wechselweisen Aufgaben- und Methodenübernahme wurde um 1900 in der Praxis eine Einigung zwischen der konfessionellen Kleinkinderbetreuung und der Fröbelpädagogik möglich.

Zwei Streitpunkte blieben jedoch:

Der romantischen Anthropologie einer "Selbstentfaltung" des Kindes bei Fröbel stand eine theologische Anthropologie mit der Betonung der Erbsünden- und Gnadenlehre unversöhnlich gegenüber. Der Vorwurf atheistischer und sozialistischer Tendenz blieb gegenüber der Fröbelpädagogik trotz der 1860 erfolgten ausdrücklichen Rücknahme des Fröbelverbotes von 1851 durch die preußische Regierung unvermindert bestehen (Hübener 1888, 264ff.).

Diese unterschiedlichen anthropologischen Entwürfe sind nie ausdiskutiert worden, dieser Streit ist mit der Zeit gewissermaßen eingeschlafen.

Der zweite Streitpunkt blieb länger virulent:

Schüler und Freunde Fröbels forderten seit der Rudolstädter Lehrerversammlung 1848 immer wieder, den Kindergarten obligatorisch - das heißt als Regelanstalt einzuführen und darin seine pädagogischen Vorstellungen zu realisieren. Insbesondere der Fröbel-Verband hat in mehreren Denkschriften an die preußische Regierung diesen Gedanken dargelegt.

Der Staat hatte sich während des Kaiserreiches einer Erörterung dieser Forderungen fast stets mit dem Argument entzogen, daß eine Bevorzugung einer pädagogischen Richtung nicht in den Kompetenzbereich der staatlichen Verwaltung falle. Dahinter standen jedoch massive finanzielle Bedenken, da eine öffentliche Kleinkindererziehung als Regeleinrichtung nicht ohne erhebliche staatliche Kostenbeteiligung machbar gewesen wäre.

Die Vertreter der konfessionellen Kleinkinderschulen und -bewahranstalten waren gegen eine Regeleinrichtung, weil dies nicht in Einklang zu bringen war mit dem erwähnten normativen Familienbild - aber sie bezogen gegen den Gedanken einer Regeleinrichtung auch deswegen Stellung, weil sie den dann unausbleiblichen Einfluß des Staates in ihre inneren Belange sehr skeptisch beurteilten und letztendlich eine "Verstaatlichung" ihrer Einrichtungen befürchteten.

Die Rede vom obligatorischen Kindergarten blieb zwischen den Parteien ein Reizthema, bis im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz eine vorläufige Lösung festgeschrieben wurde.

### **Gesetzliche Fixierung der öffentlichen Kleinkindererziehung im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz**

Nachdem auf der Reichsschulkonferenz von 1920 (Die Reichsschulkonferenz 1929, 691ff.) die konträren Positionen noch einmal in voller Schärfe aufgebrochen waren, gelang es erst im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922, eine gesetzliche Regelung (vgl. Reyer 1987) für den Bereich der öffentlichen Kleinkindererziehung zu schaffen.

Danach war als bedingte Pflichtaufgabe der Jugendämter bestimmt, für die "Wohlfahrt der Kleinkinder" (§ 4,4 RJWG) Sorge zu tragen unter subsidiärer Heranziehung der freien Wohlfahrtsverbände. Die Zuordnung des Kindergartens zur Jugendwohlfahrt bedeutete eine Absage an den Gedanken der Vorschulpflichtigkeit. Einrichtungen der öffentlichen Kleinkindererziehung blieben ein Angebot der Jugendpflege und Familienhilfe, ein allgemeiner Bildungsauftrag der Einrichtungen wurde nicht formuliert.

Somit hatte sich nicht viel geändert, im RJWG wurde lediglich ein defacto-Zustand gesetzlich legitimiert.

Die staatliche Aufsicht über die Einrichtungen wurde mittels der "Pflegekinderparagraphen" 19-31 RJWG geregelt. Die vorgesehene Befreiung der Kindergärten von der Pflicht, zur Betreuung der Kinder die jedesmalige Erlaubnis des Jugendamtes einzuholen (§ 29 RJWG) hatte zur Folge, daß von staatlicher Seite Richtlinien erlassen wurden, die die organisatorischen Bedingungen der Gruppengröße, Personal- und Raumausstattung usw. festlegten.

Mit der Zeit führten diese Richtlinien der Jugendämter - trotz der großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Weltwirtschaftskrise bzw. der Nachkriegszeit - zu einer Vereinheitlichung der Standards der Kleinkinderbetreuung.

Die gesetzliche Festschreibung der öffentlichen Kleinkindererziehung blieb in nivellierter Form im Jugendwohlfahrtsgesetz bis zur Gegenwart bestehen.

Erst die aus den Diskussionen um die Vorschulreform erwachsenen Kindergarten-gesetze einzelner Bundesländer, als Ausführungsgesetze zum JWG seit 1970 erlassen, bringen erweiterte Bestimmungen und erkennen den Bildungsauftrag des Kindergartens an. Lediglich Bayern hat mit seinem Kindergarten-gesetz vom 25. Juli 1972 auch gesetzestech-nisch eine Einordnung des Kindergartens in den Bildungsbereich vorgenommen.

## **Literatur**

Beiträge zur Statistik (1887) des Königreiches Bayern, Heft 52/1887, 224 ff.

Dammann, E./Prüser, H.. (Hrsg.) (1981): Quellen zur Kleinkinderziehung. Die Entwicklung der Kleinkinderschule und des Kindergartens. München 1981

Die Reichsschulkonferenz 1920. Ihre Vorgeschichte und Vorbereitung und ihre Verhandlungen. Amtlicher Bericht, erstattet vom Reichsministerium des Inneren. Leipzig 1921

(Döllinger) Strauß, F. von (1853): Fortgesetzte Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreiches Bayern bestehenden Verordnungen von 1835 bis 1852, aus amtlichen Quellen bearbeitet von... Vierter Band der neuen Folge. als Fortsetzung der Döllinger'schen Sammlung XXIV. Bd. München 1853, 588ff.

- Derschau, D. von (1987): Personal, Entwicklung der Ausbildung und der Personalstruktur im Kindergarten. In: Erning/Neumann/Reyer, Geschichte des Kindergartens, Bd II, 67ff.
- Erning, G. (1977): Die Gründung der Augsburger Kleinkinderbewahranstalt 1832-1834. Archivalische Dokumente aus der Frühzeit öffentlicher Kleinkindererziehung. In: Pädagogische Rundschau, Jg 31/1977, 587ff.
- Erning, G. (1979): Zum Begriff der "öffentlichen Kleinkindererziehung". Vorüberlegungen zu einer Geschichte der öffentlichen Kleinkindererziehung in Deutschland. In: Sozialpädagogische Blätter, 5/1979, 135 ff.
- Erning, G. (1980): Johann Georg Wirth und die Augsburger Bewahranstalten. Ein Beitrag zur Gründungsgeschichte vorschulischer Einrichtungen der Stadt Augsburg. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben, 74. Bd. Augsburg 1980, 169ff.
- Erning, G. (1983): Abriß der quantitativen Entwicklung von Einrichtungen der öffentlichen Kleinkindererziehung (Bewahranstalten, Kleinkinderschulen, Kindergärten) in Deutschland bis ca. 1914. In: Pädagogische Rundschau, 37/1983, 325ff.
- Erning, G./Neumann, K./Reyer, J. (Hrsg.) (1987): Geschichte des Kindergartens. 2 Bde. Freiburg 1987
- Erning, G. (1987a): Bilder aus dem Kindergarten. Bilddokumente zur geschichtlichen Entwicklung der öffentlichen Kleinkindererziehung in Deutschland. Freiburg 1987
- Erning, G. (1987b): Entwicklung und Formen der Finanzierung und Kostentragung öffentlicher Kleinkindererziehung. In: Erning/Neumann/Reyer, Geschichte des Kindergartens, Bd 2, 82ff.
- Erning, G. (Hrsg.) (1989): 150 Jahre Kindergarten St. Martin in Bamberg 1839-1989. Bamberg 1989
- Gutbrod, F.X. (1884): Die Kinderbewahr-Anstalt in ihrem Zwecke und in den Mitteln zur Erreichung dieses Zweckes dargestellt von.. Augsburg 1884
- Hübener, J. (1888): Die christliche Kleinkinderschule, ihre Geschichte und ihr gegenwärtiger Stand. Gotha 1888
- Körner, P. (1987): "Veränderte soziale Verhältnisse rufen Vater und Mutter zur Arbeitsstätte". 150 Jahre "Suppenschule" in Aschaffenburg 1837-1987. Hrsg. v. Kinderschulverein e.V. Aschaffenburg. Aschaffenburg 1987
- Lex, F. (1928): Die Münchener städtischen Kindergärten. In: Münchener Wirtschafts- und Verwaltungsblatt, Jg. 3/1928, Nr. 10/Juli 1928, 1ff.
- Löhe, W. (1868): Von Kleinkinderschulen. Ein Dictat für die Diaconissenschülerinnen von Neuendettelsau. Nürnberg 1868
- Ministerialblatt (1910) für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreich Bayern, Nr. 40/24.12.1910

- Mühlbauer, K. (1985): Die Entstehung von Kleinkinderbewahranstalten und die Beschäftigung von Kindern in Fabriken als Folge des Aufbruchs in das Zeitalter der Industrie. In: Aufbruch ins Industriezeitalter, Bd. 2, Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bayerns 1750-1850. Hrsg. v. R.A. Müller unter Mitarbeit v. M. Henker, München 1985, 356ff.
- Neumann, K. (1987): Kinder und Eltern. Die bürgerliche Familie als Leitbild, gesellschaftliche Widersprüche und die Vermittlungsfunktion der öffentlichen Kleinkindererziehung. In: Erning/Neumann/Reyer, Geschichte des Kindergartens, Bd II, 135ff.
- Reyer, J. (1983): Wenn die Mütter arbeiten gingen... Eine sozialhistorische Studie zur Entstehung der öffentlichen Kleinkindererziehung im 19. Jahrhundert in Deutschland. Köln 1983
- Reyer, J. (1984): Die Rechtsstellung und der Entfaltungsraum der Privatwohltätigkeit im 19. Jahrhundert in Deutschland. Vorschläge zur sozialhistorischen Verortung. In: Bauer, R. (Hrsg.): Die liebe Not. Zur historischen Kontinuität der "Freien Wohlfahrtspflege". Weinheim/Basel 1984, 28ff.
- Reyer, J. (1987): Geschichte der öffentlichen Kleinkindererziehung im Deutschen Kaiserreich, in der Weimarer Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus. In: Erning/Neumann/Reyer, Geschichte des Kindergartens, Bd I, 43ff.
- Rönne, L. von (1855): Das Unterrichts-Wesen des Preußischen Staates... Bd I, Berlin 1855, 286ff und 294ff.
- Rundbrief (1930) der Geschäftsstelle des Bayerischen Städtebundes an alle Mitgliedsstädte vom 25. Juni 1930, Nr. 1598/20
- Siegert (1872): Der katholische Kindergarten. München 1872 (Anonym erschienen)
- Statistisches Jahrbuch (1913) für das Königreich Bayern, Jg. 1913, 334
- Wilderspin, S. (1826): Über die frühzeitige Erziehung der Kinder und die englischen Klein-Kinder-Schulen, oder Bemerkungen über die Wichtigkeit, die kleinen Kinder der Armen von anderthalb bis sieben Jahren zu erziehen... Übersetzt von J. Wertheimer. Wien 1826, 2. Aufl. 1828
- Wirth, J.G. (1838): Über Kleinkinderbewahr-Anstalten. Eine Anleitung zur Errichtung solcher Anstalten so wie zur Behandlung der in denselben vorkommenden Lehrgegenstände, Handarbeiten, Spiele und sonstigen Vorgänge... Augsburg 1838
- Wirth, J.G. (1840a): Mittheilungen über Kleinkinderbewahranstalten und aus denselben, so wie über Kleinkinderschulen und Rettungsschulen für verwahrloste Kinder... Augsburg 1840
- Wirth, J.G. (1840b): Die Kinderstube, ein Buch für Mütter und Kindsmägde, besonders aber für Familienväter, Lehrer, Hofmeister, Gouvernantinnen, Kleinkinderbewahranstalten etc. ... Augsburg 1840
- Ziegler, M.L. (1935): Die Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau. Ein Beitrag zur bayerischen Bildungsgeschichte. München 1935